

6 K 2967/15



VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1.

2.

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältinnen Scharfenberg und Furmaniak,
Turmstr. 10, 79539 Lörrach, Az: 83/0265/15
- zu 1, 2 -

gegen

Land Baden-Württemberg,
dieses vertreten durch das Landratsamt Lörrach,
Palmstr. 3, 79539 Lörrach, Az: 103.19

- Antragsgegner -

wegen Gestattung einer Erwerbstätigkeit,
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 6. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Treiber als Einzelrichter

am 20. Januar 2015

beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet,

vorläufig bis zur rechtskräftigen Klärung der Rechtmäßigkeit des jeweils den Aufenthaltsgestattungen der Antragsteller vom 21.12.2015 als Nebenbestimmung beigefügten Erwerbsverbots,

a) eine Erwerbstätigkeit des Antragstellers Ziff. 1 als „Sicherheitsdienstmitarbeiter in Vollzeit bei der Fa. ...“

und

b) und eine Erwerbstätigkeit der Antragstellerin Ziff. 2 als ...

zu gestatten.

2. Die Anordnung erlischt, wenn die Antragsteller nicht bis spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung der Anordnung eine Hauptsacheklage gegen den Antragsgegner bezüglich der Beschäftigungserlaubnis beim Gericht anhängig gemacht haben.

3. Der Antragsgegner trägt die Kosten des - gerichtskostenfreien - Verfahrens.

Gründe:

I.

Den beiden Antragstellern, albanischen Staatsangehörigen, die jeweils am 12.3.2015 ihr Asylgesuch bei der Landesaufnahmestelle in Karlsruhe anbrachten, wurde jeweils am 29.6.2015 eine bis 28.12.2015 befristete und durch die Asylantragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auflösend bedingte Duldung vom Antragsgegner mit dem Zusatz erteilt: „Beschäftigung ist mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“.

Dem Antragsteller gestattete der Antragsgegner am 27.10.2015 durch Beifügung einer entsprechenden Nebenbestimmung zu dessen Duldung für die Zeit vom 14.10.2015 - 13.10.2018 die oben im Tenor näher beschriebene Beschäftigung und der Antragstellerin gestattete der Antragsgegner am 2.10.2015 durch Beifügung einer entsprechenden Nebenbestimmung für die Zeit vom 30.9.2015 - 29.3.2018 die oben im Tenor näher bezeichnete Beschäftigung.

Mit Schreiben jeweils vom 10.12.2015 teilte das BAMF den Antragstellern mit, ihre Asylanträge seien jeweils am 7.10.2015 beim BAMF eingegangen. Da die Duldungen der Antragsteller durch die Asylantragstellung beim Bundesamt auflösend bedingt und somit erloschen waren, erteilte der Antragsgegner den Antragstellern am

21.12.2015 jeweils eine bis 20.6.2016 befristete Aufenthaltsgestattung verbunden mit der Nebenbestimmung: „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“. Der Antragsgegner stützt dies auf die durch Artikel 1 Ziff. 20 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I vom 23.10.2015, S. 1722) getroffene Neuregelung des § 61 Abs. 2 S. 4 AsylG, wonach Ausländern aus sicheren Herkunftsländern (§ 29a i.V.m. Anl. II AsylG), zu denen infolge der genannten Gesetzesnovelle auch das Herkunftsland der Antragsteller Albanien zählt (siehe Art. 1 Ziff. 35 des AsylVfBeschIG vom 20.10.2015 - a.a.O.), während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden darf, wenn der betreffende Ausländer „nach dem 31.8.2015 einen Asylantrag gestellt“ hat. Der Antragsgegner ist der Ansicht, das formlose bloße Asylgesuch nach § 13 AsylG, das die Antragsteller bereits im März 2015 gestellt hätten, genüge insoweit nicht, vielmehr sei darauf abzustellen, dass ihr förmlicher Asylantrag erst am 7.10.2015 beim Bundesamt gestellt worden sei.

Dagegen wendeten sich die Antragsteller mit Schreiben der Antragstellervertreterin vom 22.12.2015 und beantragten beim Antragsgegner, ihnen durch Beifügung entsprechender Nebenbestimmungen zu ihren Aufenthaltsgestattungen die oben genannten Beschäftigungen zu gestatten, hilfsweise erhoben sie Widerspruch gegenüber die den Aufenthaltsgestattungen beigefügten Erwerbsverbote. Sie beriefen sich darauf, die Neuregelung des § 61 Abs. 2 S. 4 AsylG greife in ihrem Fall nicht, da sie ihre Asylanträge nicht nach dem 31.8.2015 sondern bereits lange vorher am 12.3.2015 ordnungsgemäß gestellt und nicht zu verantworten hätten, dass diese Asylanträge im Zuge der Rückstauprobleme erst am 7.10.2015 beim BAMF eingegangen seien.

Eine förmliche Bescheidung dieses Antrags ist seitens des Antragsgegners bisher nicht erfolgt. Vielmehr hat er der Antragstellervertreterin telefonisch mitgeteilt, er könne dem Begehren der Antragsteller mit Blick auf die Neuregelung und deren Interpretation durch das Regierungspräsidium nicht folgen.

Die Antragsteller beantragen mit vorliegendem Antrag, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig zu verpflichten, die Aufenthaltsgestattungen mit Nebenbestimmungen zu versehen, die ihnen die jeweils von ihnen ausgeübten Beschäftigungen erlauben.

Der Antragsgegner ist dem unter Verweis auf seine gegenteilige Interpretation des § 61 Abs. 2 S. 4 AsylG entgegengetreten.

II.

Der Antrag auf Erlass einer Regulationsanordnung ist gem. § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO zulässig und begründet.

Das Hauptsache-Gericht (§ 123 Abs. 2 S. 1 VwGO) kann nach dieser Vorschrift - auch schon vor Klageerhebung (vgl. § 123 Abs. 1 S. 1 VwGO) - zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis durch Beschluss (§ 123 Abs. 4 VwGO) eine einstweilige Anordnung treffen, wenn diese nötig erscheint, um wesentliche Nachteile für den Antragsteller abzuwenden, wenn dieser einen Anordnungsgrund und einen Anordnungsanspruch glaubhaft macht (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO) und wenn nicht vorrangig vorläufiger Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft ist.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt:

Vor diesem Hintergrund ist aktuell zwar noch kein Klageverfahren als Hauptsacheverfahren anhängig, dessen vorläufiger Sicherung der vorliegende Antrag dienen könnte. Die Antragsteller haben aber, da den jeweils das streitige Erwerbsverbot regelnden Aufenthaltsgestattungen vom 21.12.2015 keine Rechtsmittelbelehrung beigefügt war (§ 58 Abs. 2 S. 1 VwGO), noch die Möglichkeit binnen einer Jahresfrist nach Erteilung dieser Gestattungen Klage gegen den Antragsgegner mit dem Ziel zu erheben, diesen unter Aufhebung der das Erwerbsverbot regelnden Nebenbestimmungen zur Beifügung von Nebenbestimmungen zu den Aufenthaltsgestattungen zu verpflichten, mit denen ihnen die genannte Beschäftigung jeweils erlaubt wird.

Der vorherigen Durchführung eines Widerspruchsverfahrens bedarf es insoweit gem. § 11 AsylG nicht, da es beim Streit um die Beifügung einer Nebenbestimmung zur asylverfahrensrechtlichen Aufenthaltsgestattung um eine asylverfahrensrechtliche Streitigkeit handelt, weil sich die Rechtsgrundlage dafür - hier § 61 AsylG - im AsylG findet (vgl. BayVGH, B. v. 21.12.2015 - 10 CE 15.2038 -, juris).

Das Rechtsschutzinteresse für eine solche Klage wäre gegeben, da die Antragsteller am 22.12.2015 einen Antrag auf Beifügung einer ihre Erwerbstätigkeit gestattenden Nebenbestimmung zu ihren Aufenthaltsgestattungen beim Antragsgegner bereits im Verwaltungsverfahren gestellt haben, und der Antragsgegner darüber zwar noch nicht förmlich entschieden hat, jedoch telefonisch gegenüber der Antragstellervertreterin, wie diese glaubhaft versichert, spätestens aber durch die schriftliche Antragsabweisung im vorliegenden Verfahren deutlich gemacht hat, dass er der Sache nach den geltenden gemachten Anspruch der Antragsteller ablehnend gegenübersteht.

Ob es unter diesen Umständen für die Erhebung einer Klage noch der Erfüllung der Voraussetzungen einer Untätigkeitsklage (§ 75 VwGO) und ggf. des Abwartens einer förmlichen Bescheidung des Antrags der Antragsteller vom 22.12.2015 bedürfte, oder ob vor diesem Hintergrund angesichts der eindeutig bezogenen Position des Antragsgegners eine direkte Klageerhebung zulässig wäre, kann dahinstehen. Denn in jedem Fall liegt aufgrund der durch Antragsbegründung und Antragsabweisung jeweils bezogenen Positionen der Beteiligten zwischen ihnen ein „streitiges Rechtsverhältnis“ vor, wie es nach § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO für die begehrte Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes voraussetzt.

Die Antragsteller haben insofern auch einen Anordnungsgrund geltend gemacht, nämlich glaubhaft vorgetragen, dass ihnen ohne den Erlass einer ihrem Eilantrag stattgebenden gerichtlichen Entscheidung der Verlust die Beendigung der von ihnen bisher ausgeübten Beschäftigung, d.h. der Verlust ihrer Arbeitsplätze droht.

Schließlich haben die Antragsteller auch ein Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Bei der im Eilverfahren nur möglichen, vorläufigen summarischen rechtlichen Prüfung spricht derzeit Überwiegendes dafür, dass entgegen der Ansicht des Antragsgegners das den Aufenthaltsgestattungen der Antragsteller als Nebenbestimmung beigefügte Erwerbsverbot keine Rechtsgrundlage in § 61 Abs. 2 S. 4 AsylG finden dürfte, weil die Antragsteller wohl aller Voraussicht nach ihren jeweiligen Asylantrag nicht im Sinne dieser Vorschrift erst „nach dem 31.8.2015 gestellt“ haben, weil bereits ihr Asylgesuch vom 12.3.2015 als Asylantragstellung im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist. Das ergibt sich voraussichtlich aus folgenden Erwägungen:

Der bloße Wortlaut des § 61 Abs. 2 S. 4 AsylG dürfte dieser Auslegung nicht als Grenze entgegenstehen, sondern lässt vielmehr nicht eindeutig erkennen, ob für die Stellung des „Asylantrags“ im Sinne von § 61 Abs. 2 S. 4 AsylG schon das (nicht förmliche) Nachsuchen um Asyl im Sinne der Legaldefinition des „Asylantrags“ in § 13 AsylG ausreicht, wie dies die Antragsteller hier vertreten, oder ob damit nicht vielmehr, wie diese vom Antragsgegner vertreten wird, nur die förmliche Stellung eines Asylantrags beim BAMF gemeint ist, wie sie § 14 AsylG regelt.

Auch die Gesetzsystematik dürfte hier der genannten Auslegung zugunsten der Antragsteller nicht entgegenstehen. Vielmehr ergibt auch die systematische Auslegung wohl kein eindeutiges Ergebnis:

Einerseits differenziert zwar das AsylG an mehreren Stellen zwischen den beiden Begriffen des „Nachsuchens um Asyl“ und der (förmlichen) „Stellung des Asylantrags“ (vgl. zum „Nachsuchen um Asyl“ etwa die Regelungen in §§ 16 Abs. 1 S. 1, 18 Abs. 1, 18a Abs. 1, 19 Abs. 1 AsylG; siehe zur „Asylantragstellung“ die Regelungen in §§ 23 Abs. 1 und 2, 24 Abs. 1 S. 2 AsylG; siehe schließlich zur Differenzierung zwischen „Asylnachsuche“ und „Asylantragstellung“ innerhalb der - allerdings erst ab 23.10.2015 mit Wirkung für die Zukunft in Kraft getretenen [dazu Art. 15 Abs. 1 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, BGBl. I, 1722, 1735] neuen Regelung des § 63a Abs. 1 AsylG über die Ausstellung einer „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“ - sog. BÜMA).

Andererseits aber verwendet das AsylG bezüglich der von ihm in § 13 AsylG legal als „Asylantrag“ definierten und als „Nachsuchen um Asyl“ beschriebenen Handlung eines Asylbewerbers unter anderem auch den Begriff der „Stellung eines Asylgesuchs“ (vgl. §§ 20 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 AsylG; siehe zu der parallelen Differenzierung zwischen [nicht förmlichem] Asylantrag [der in Deutschland als „Asylgesuch“ bezeichnet wird] und förmlicher Antragstellung [die in Deutschland beim BAMF erfolgen muss] in der Terminologie und den Vorschriften der unionsrechtlichen Regelungen [Art. 6 Abs. 1 und 2 RL 2013/32/EU und Art. 21 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 2 VO (EU) Nr. 604/2013] und zu den auch danach noch verbleibenden Unklarheiten: *Thym*, NVwZ 2015, 1625 [1628] Fn. 40 und Fn. 41).

Aus der parallel zur Einführung des § 61 Abs. 2 S. 4 AsylG erfolgten Neuregelung des § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG (vgl. Art. 3 Ziff. 10 d des AsylVfBeschlG v. 20.10.2015 - BGBl. I vom 23.10.2015, S. 1722, 1729), wonach geduldeten Auslän-

dern, die Staatsangehörige eines sicheren Herkunftsstaates sind, keine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden darf, wenn ihr „nach dem 31.8.2015 gestellter Asylantrag“ abgelehnt wurde, dürfte sich auch kein weiterführender Hinweis für die Auslegung des § 61 Abs. 2 S. 4 AsylG ergeben, da diese Regelung spezifisch an die Ablehnung des zuvor genannten „Asylantrags“ anknüpft, womit in diesem Zusammenhang wohl nur der förmliche Asylantrag im Sinne des § 14 AsylG gemeint sein kann (§§ 24 Abs. 1 S. 2 und 31 AsylG).

Aus dem vom Gesetzgeber mit der Novellierung verfolgten Sinn und Zweck der Regelung des § 61 Abs. 2 S. 4 AsylG, wie er insbesondere auch den vorliegenden Gesetzesmaterialien zu entnehmen ist, dürfte sich aber voraussichtlich ergeben, dass sich § 61 Abs. 2 S. 4 AsylG wohl nicht auf Asylbewerber erstrecken soll, die (wie hier die Antragsteller) bereits vor Inkrafttreten dieser Regelung zum 23.10.2015 (längst) ins Bundesgebiet eingereist waren und schon vor dem 31.8.2015 durch Stellung eines (nichtförmlichen) Asylgesuchs im Sinne von § 13 AsylG zu erkennen gegeben haben, dass sie zum Zwecke der Durchführung eines Asylverfahrens eingereist sind, und deren Asylgesuch ohne ihr eigenes Verschulden infolge der Rückstauproblematik bei der Bearbeitung der Asylgesuche durch das Bundesamt erst nach dem 31.8.2015 beim Bundesamt als „Asylantrag eingegangen“ sind, das sie auch dann noch einmal erst sehr viel später, nämlich erst am 10.12.2015, auf die Notwendigkeit einer förmlichen persönlichen Asylantragstellung beim Bundesamt und auf die daran anknüpfende Beantragung der Ausstellung einer Aufenthaltsgestattung mit entsprechenden Informationsschreiben in deren Muttersprache hingewiesen hat, so dass sie zuvor schon gar keine Kenntnis von dieser Verpflichtung (§§ 14 Abs. 1 und 23 Abs. 1 sowie 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AsylG) und damit auch keinen Anlass zur Stellung eines förmlichen Asylantrags haben konnten.

Denn das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz verfolgt mit der Einführung der Beschäftigungsverbote in den §§ 61 Abs. 2 S. 4 AsylG und 60a Abs. 6 AufenthG für Asylbewerber bzw. geduldete abgelehnte Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, erklärtermaßen nur das Ziel, vor dem Hintergrund der bis Ende September 2015 beispiellos gestiegenen Zahlen von Asylbewerbern aus diesen jetzt zu sicheren Herkunftsstaaten erklärten Staaten (darunter das Herkunftsland der Antragsteller: Albanien), „Fehlanreize“ beseitigen, die zu einem weiteren Anstieg der Zahl ungerech-

fertiger Asylanträge führen können (vgl. BT-Drs 17/6185 v. 29.9.2015, S. 1 Teil A und S. 25 Teil A. I. und S. 34 sowie S. 51; siehe auch BR-Drs 446/15 v. 29.9.2015, S. 1 Teil A, und S. 45).

Damit verfolgt die Einführung der beiden Beschäftigungsverbot ersichtlich einen in die Zukunft gerichteten Zweck, nämlich die Vermeidung eines „weiteren“ Anstiegs der Asylzahlen durch Beseitigung von Anreizen für Ausländer aus sicheren Herkunftsstaaten, die sich von dort andernfalls erst noch in Erwartung einer Beschäftigungsmöglichkeit zusätzlich auf den Weg machen würden, und damit die Zahl der schon nach Deutschland eingereisten, ein voraussichtlich erfolgloses Asylverfahren Betreibenden noch weiter steigern würden. Rückwirkend hingegen kann die Streichung von Beschäftigungsmöglichkeiten bezüglich der bereits eingereisten Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, die schon einen (voraussichtlich erfolglosen) Asylantrag gestellt haben, naturgemäß einen Anreiz für eine Steigerung ihrer Zahl nicht mehr beseitigen. (Eine Rückwirkung bemisst sich in diesem Zusammenhang das Gesetz, das ansonsten mangels sonstiger ausdrücklicher Übergangsregelung bzw. Rückwirkungsregelung, erst ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens für die Zukunft gilt (vgl. Art. 15 Abs. 1 AsylVfBeschlG), nur insoweit bei, als es auf eine Asylantragstellung nach dem 31.8.2015 abstellt, also sich insoweit auch auf Asylantragsteller erstreckt, die diesen Antrag zwar erst nach dem 31.8.2015 aber noch vor Inkrafttreten des Gesetzes (mit seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt vom 23.10.2015) gestellt haben).

Bezüglich des Personenkreises der Asylantragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten, die schon vor dem 31.8.2015 eingereist sind und um Asyl nachgesucht haben, zu dem auch die Antragsteller zählen, ist vielmehr die weitere Neuregelung zu beachten, die mit der „Verordnung zum AsylVfBeschleunigungsg“ (vom 24.10.2015 - BGBl. I, S. 1789) durch Einfügung eines Absatzes 2 zu § 26 BeschäftigungsVO, mit ihrer Verkündung (im BGBl. v. 27.10.2015) in Kraft gesetzt wurde. Diese Regelung eröffnet nämlich Angehörigen der Balkanstaaten, die zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt wurden, für die Zeit von 2016 bis 2020 eine Beschäftigungserlaubnis zu erhalten (§ 26 Abs. 2 S. 1 BeschVO) und dazu in einem geordneten Verfahren vorher bei der deutschen Auslandsvertretung im Heimatland einen entsprechenden Antrag zu stellen (§ 26 Abs. 2 S. 2 BeschVO). Für Antragsteller, die in den letzten 24 Monaten vor der Antragstellung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsg bezogen haben, soll diese Regelung hingegen nicht gelten (§ 26 Abs. 2 S. 3 BeschVO). Da-

von wiederum ausgenommen sollen indessen diejenigen Antragsteller sein, die „nach dem 1. Januar 2015 und vor dem 24.10.2015 einen Asylantrag gestellt“ und sich am 24. Oktober 2015 „gestattet, mit einer Duldung oder als Ausreisepflichtige im Bundesgebiet aufgehalten haben und unverzüglich ausreisen“ (§ 26 Abs. 2 S. BeschVO).

Diese Regelung zeigt, dass für letztgenannte Gruppe umgekehrt ein Anreiz geschaffen werden soll, nicht noch ihr voraussichtlich erfolgloses Asylverfahren weiter zu betreiben, sondern durch unverzügliche Ausreise (in den Heimatstaat) ihr Asylverfahren rasch zu beenden und sich durch die dortige Beantragung einer Beschäftigungserlaubnis bei der deutschen Auslandsvertretung in den Genuss einer legalen Möglichkeit zur (Wieder-)Einreise und längerfristigen Beschäftigung (zwischen 2016 - und 2020) zu bringen (vgl. dazu ausführlich *Neundorf*, NJW 2016, 5 [7], die dort [unter Fn. 20] - wie hier das Gericht im vorliegenden Beschluss - die Ansicht vertritt, dass mit der in § 26 Abs. 2 S. 4 BeschVO erwähnten „Asylantragstellung“ nach Sinn und Zweck der Regelung auch die „Stellung eines Asylgesuchs inkl. Registrierung“ gleichzusetzen sei; siehe zu dieser Neuregelung auch *Planta*, NJW 2016, 18 [22]).

Vor diesem Hintergrund ist dem Antrag der Antragsteller zur Abwendung wesentlicher Nachteile stattzugeben.

Greift aller Voraussicht nach die Ausschlussregelung des § 61 Abs. 2 S. 4 AsylG nicht, so kann der Antragsgegner den Antragstellern als Inhabern von Aufenthaltsgestattungen nach § 61 Abs. 2 S. 1 AsylG die Beschäftigung erlauben, da die dort genannten Voraussetzungen (Zustimmung der Arbeitsagentur, bzw. Zustimmungsfreiheit, mindestens dreimonatiger geduldeter bzw. gestatteter Aufenthalt) vorliegen. Das Ermessen dürfte aufgrund der Selbstbindung der Verwaltung durch das Gleichbehandlungsgebot aus Art. 3 GG im vorliegenden Fall auch auf Null reduziert sein, da der Antragsgegner den Antragstellern unter den gleichen Umständen zuvor bereits in Ausübung seines Ermessens eine Beschäftigung im Wege der Nebenbestimmung zu den ihnen seinerzeit nur erteilten Duldungen auch schon erteilt hat und sich der Sachverhalt insoweit nicht geändert hat und eine Verwaltung nur aus sachlichen willkürfreien Gründen von einer bisher bereits geübten Verwaltungspraxis abrücken könnte. Zudem hat der Antragsgegner im vorliegenden Fall insoweit auch gar keine inhaltlichen Einwände erhoben, sondern seine Ablehnung der Erteilung einer Be-

beschäftigungserlaubnis lediglich auf den vermeintlichen Ausschlussgrund des § 61 Abs. 2 S. 4 AsylG gestützt.

In Ausübung des nach § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO dem Gericht eröffneten Ermessens zur Ausgestaltung der Regulationsanordnung im Einzelnen wird die Anordnung nur in dem im Tenor genannten befristeten und bedingten Umfang erlassen (§ 123 Abs. 3 i.V.m. § 926 Abs. 1 ZPO), um sicherzustellen, dass ein Hauptsacheverfahren auch eingeleitet wird, dessen vorläufiger Sicherung die Anordnung zu dienen bestimmt ist (vgl. dazu Kopp/Schenke, VwGO, Kommentar, 21. Aufl., 2015, Rdnrn. 18 und 38 zu § 123 VwGO).

Das Verbot einer Vorwegnahme der Hauptsache steht dem nicht entgegen. In Fällen, wie dem vorliegenden, in dem es um ansonsten drohende gravierende Einschnitte in die berufliche Existenz der Antragsteller geht, ist es gerechtfertigt, einem Antragsteller zumindest auf Zeit bis zur Klärung durch eine Regulationsanordnung einen Status (Inhaber einer Beschäftigungserlaubnis) vorläufig zu verschaffen, den er ansonsten erst in vollem Umfang im Fall eines erfolgreichen Hauptsacheverfahrens erreichen könnte (Kopp/Schenke, a.a.O., Rdnrn. 13, 14 zu § 123 VwGO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Dieser Beschluss ist gem. § 80 AsylG unanfechtbar.

Dr. Treiber

Beglaubigt


Huber
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle